

## Assessor Basics - Klausurentraining Strafrecht

Fallsammlung

Bearbeitet von  
Karl Edmund Hemmer, Achim Wüst, Ingo Gold

12. Auflage 2015. Buch. Rund 150 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 86193 411 0  
Format (B x L): 21 x 29,7 cm  
Gewicht: 432 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Fall 11

### Auszug aus den Akten im Verfahren gegen Josef Jock der StA München (Az.: 16 Js 1234/11)

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 4. Januar 2011

#### Ermittlungsbericht:

Vergangene Nacht erreichte uns ein Anruf aus der Kneipe "Blauer Ochse" in der Westendstraße, dass gegen 22:30 Uhr eine Schießerei zwischen zwei Gästen stattgefunden habe, bei der eine Person schwer verletzt worden sei.

Nach unseren Ermittlungen ging es um einen Streit zwischen Josef Jock, Gottfried-Böhm-Ring 22a, 81369 München, und dem angeschossenen Axel Althans, Unterer Anger 14, 80331 München. Letzterer scheint den Josef Jock etwa eine Stunde zuvor bestohlen zu haben, und nun wollte sich Jock sein Geld mit Waffengewalt zurückholen. Er hat ein Gewehr des Fabrikats "Fender", für das er auch einen Waffenschein besitzt.

Als er Althans mit diesem zur Rückgabe des Geldes aufforderte, hat dieser nach ersten Aussagen von Zeugen plötzlich zweimal mit einer Pistole auf Jock geschossen, das Ziel aber verfehlt. Statt den Kampf zu beenden, zu fliehen und die Polizei zu holen, wie es seine Pflicht als Provokateur der Situation gewesen wäre, hat Jock stattdessen sofort zurückgeschossen und den Althans dabei schwer verletzt. Da er keine ausreichende Zeit hatte, um zu zielen, und überstürzt abdrückte, tat er dies sogar in einer Art und Weise, in der Unbeteiligte extrem gefährdet wurden, also mit gemeingefährlichen Mitteln. Das Geschoss hätte auch noch andere Gäste verletzt oder gar töten können.

Althans wurde schwer verletzt ins Krankenhaus eingeliefert, Jock kurz darauf festgenommen und in die JVA Stadelheim eingeliefert. Jock wurde daraufhin ein Pflichtverteidiger bestellt.

*Batic, KOM*

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 4. Januar 2011

#### Vernehmungsniederschrift

**Zur Person:** Josef Jock, geb. am 14. August 1964, ledig, arbeitslos, wohnhaft Gottfried-Böhm-Ring 22a, 81369 München, z.Zt. JVA München-Stadelheim.

Nach Belehrung gem. §§ 163a, 136 StPO:

<sup>1</sup> Bearbeiten Sie zur Vorbereitung auf die Abschlussverfugungsklausur zunächst Hemmer/Wüst/Gold/Daxhammer, Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen, § 2.

**Zur Sache:** Ich weiß nicht, was Ihr von mir wollt. Ich habe nur in Notwehr geschossen, denn immerhin kamen die Schüsse von Althans zuerst. Mir ging es zunächst nur darum, mir mein Geld zurückzuholen, das mir zustand.

Angefangen hat alles gestern (3. Januar), gegen halb zehn abends. Da hat der Althans mich beleidigt, als "blöden Affenarsch" und "Weiberknecht" hat er mich bezeichnet, als er mir an der Donnersberger Brücke über den Weg lief. Daraufhin habe ich ihm eine geklebt. Völlig unverhältnismäßig hat er mich anschließend mit der Faust umgenietet. Das war absolut heimtückisch, nämlich als ich gerade wieder gehen wollte. Andernfalls hätte er das ja gar nicht geschafft. Dabei ist mir meine Geldbörse aus der Tasche gefallen, er hat sie sich schnell gegriffen und ist abgehauen. An der nächsten Kreuzung fand ich sie wieder, doch haben da 200,- € gefehlt. Mehr war auch nicht drin, außer Kleingeld.

Daraufhin habe ich beschlossen, mir mein Geld zurückzuholen, und bin dann noch am selben Abend in die Kneipe rein, wo er immer beim Schafkopf sitzt. Ich habe ihn zur Herausgabe aufgefordert und dann hat er sofort auf mich geballert. Das ging aber knapp vorbei. Mein Schuss saß dann doch deutlich besser.

**Auf Frage:** Nein, keinesfalls wollte ich ihn töten, als ich die Kneipe betrat. Ich habe von Anfang an gehofft, dass er mir freiwillig mein Geld zurückgeben würde oder - beides hatte ich einkalkuliert - ich es ihm abnehmen könnte. In dem Moment dann, als ich aus Notwehr schoss, wollte ich ihn in jedem Fall voll treffen, wenn auch nicht unbedingt töten.

Ausgemacht hätte mir das aber auch nichts und ich war mir auch bewusst, dass der Schuss für ihn lebensgefährlich werden würde. Andernfalls, also nur mit leichter Verletzung, wäre er wohl noch viel zu gefährlich für mich geworden. Und Abhauen kam von vornherein nicht in Frage; das konnte man von mir nicht verlangen, weil ich angegriffen wurde.

**Auf Frage:** Dass die gewaltsame Zurückholung nicht rechtens war, ich vielmehr die Polizei und die Gerichte hätte einschalten müssen, war mir schon klar. Ich ging auch nicht davon aus, dass er noch genau die Scheine dabei haben würde, die er mir abgenommen hatte. Aber wer weiß, ob und wann dann das vor Gericht mit der Durchsetzung funktioniert hätte.

**Auf Frage:** Warum hacken Sie jetzt noch auf dieser Schlägerei an der Donnersberger Brücke herum? Natürlich war mir da klar, dass es mit den Beleidigungen sein Bewenden haben würde, ich den Kerl nicht mit Schlägen erst zum Schweigen bringen müsste. Aber so etwas kann man sich doch nicht bieten lassen!

Aufgenommen  
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben  
Josef Jock

---

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 4. Januar 2011

## Zeugenvernehmung

Es erscheint der Klempner Walter Wurst, geb. am 25.07.1963, verheiratet, wohnhaft in 80339 München, Fäustlestraße 7 und erklärt:

Meines Erachtens haben Sie den Falschen eingebuchtet. Dem Josef gehört für seinen Schuss stattdessen noch ein Orden, immerhin hat er nur das endlich nachgeholt, was unsere viel zu lasche Polizei versäumt hat. Ein ganz kriminelles Element ist das nämlich, dieser Althans, spielt sich seit Monaten als der "Pate vom Westend" auf. Es ist allgemein bekannt, dass dieser Typ sehr gefährlich ist, in den lächerlichsten Situationen zur Pistole greift oder mit dem Messer wirft. Er rennt auch immer mit irgendwelchen T-Shirts mit Aufdrucken von Sylvester Stallone und Arnold Schwarzenegger herum.

In jedem Fall aber hat Josef Jock nur in Notwehr geschossen, weil immerhin die Schüsse von Althans zuerst kamen. Dabei wollte Josef sich nur sein Geld zurückholen, weil Althans ihm kurz zuvor immerhin 200,- € abgenommen hatte.

**Auf Frage:** Ich habe den Diebstahl gesehen. Als ich gegen 21:30 Uhr an der Donnersberger Brücke gerade um die Ecke kam, sah ich den Josef, wie er dem Althans eine Watsch'n gab und der ihn daraufhin gleich voll umgenietet hat. Ich habe mich dann auch nicht getraut hinzugehen, habe aber genau gesehen, dass der Althans nun den Geldbeutel von Josef griff und da etwas herausholte. Wie viel es war, weiß ich nicht. Dazu war es zu dunkel und ich war zu weit entfernt.

**Auf Frage:** Ja, wir haben dann darüber gesprochen, wie das in der Kneipe abgehen könnte. Wir waren uns so gut wie sicher, dass er dort hingehen würde. Ich habe Josef noch gewarnt vor dem Althans, vor allem, dass der immer gleich schieße. Josef meinte, er glaube das nicht, aber wenn, dann sei es ihm auch ziemlich egal. Er glaubte, in jedem Fall besser und schneller schießen zu können als der Althans und deswegen in jedem Fall sein Geld wieder zu bekommen.

**Auf Frage:** Ich denke, er wusste, dass man sich sein Geld nicht einfach so zurückholen darf. Aber, so sagte er, bis einem die Gerichte bei so etwas helfen, vergeht viel zu viel Zeit und deswegen müsse man, das sagte er ausdrücklich, "sein Recht selbst in die Hand nehmen".

**Auf Frage:** Nein, verwirrt war er nicht, als er schoss, und Angst schien er auch keine zu haben. Ich glaube er hat nur, in dem Moment, als der Althans schoss, eine absolute Wut bekommen. Außerdem weiß ja jedes Kind, dass man in solchen Situationen Notwehr üben darf. Es war auch wirklich beeindruckend, wie er dieses Großmaul mit einem einzigen Schuss platt machte.

Aufgenommen  
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben  
W. Wurst

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 5. Januar 2011

## Zeugenvernehmung

Es erscheint der Gastwirt Emil Einschenk, geb. am 15.09.1938, verwitwet, wohnhaft in 80339 München, Westendstraße 80a und erklärt:

Ich war dabei, als es zu dieser blöden Schießerei kam, bei der mir meine Einrichtung durch die Fehlschüsse von Althans ganz schön in Trümmer ging. Althans saß an diesem Abend schon eine ganze Weile rum und hat einen Schafkopf geklopft.

Als Jock hereinkam, hatten die aber schon zu spielen aufgehört. Da muss es irgendeinen Ärger gegeben haben. Nur Otto, dessen Adresse ich Ihnen ja schon gegeben habe, saß noch dabei. Axel hat mehrmals laut gerufen, er sei "gespannt, ob die Memme noch kommt".

Ich wusste erst nicht, wen er meint, doch plötzlich stand Josef Jock im Raum und hielt die Knarre auf die Beine von Althans. Irgendetwas von wegen "Geld her" oder so ähnlich hat er gerufen. Jock meinte, Althans wisse schon genau, warum und wie viel. Als er sein Gewehr, offensichtlich durch einen hereintretenden Gast irritiert, einen Moment auf die Seite legte, zog Althans plötzlich eine Pistole. Ich hörte es zweimal krachen. Gesehen habe ich jetzt aber nichts mehr, weil ich sofort hinter den Tresen gesprungen bin, um nichts abzukriegen.

Ich hörte jedenfalls dann noch einen Schuss, ein Geschrei, und als ich nach einiger Zeit hinter dem Tresen hervorkam, war Jock schon wieder zur Tür draußen. Althans lag blutend auf dem Boden. Ich habe sofort Polizei und Krankenwagen gerufen.

**Auf Frage:** Nein, Geld hat der Jock dem Althans keines abgenommen. Dazu war er viel zu schnell draußen. Ich habe auch recht schnell nach dem dritten Schuss die Türe krachen hören.

**Auf Frage:** Natürlich wäre dem Jock ein Zugriff auf die Geldbörse des Althans ein leichtes gewesen. Offenbar hatte er es sich nun aber anders überlegt.

Aufgenommen  
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben  
E. Einschenk

---

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 5. Januar 2011

## Zeugenvernehmung

Es erscheint der Bauarbeiter Otto Ox, geb. am 16.05.1951, verheiratet, wohnhaft in 80339 München, Westendstraße 122 und erklärt:

Ich war Augenzeuge des Mordversuchs. Außer mir und Althans war nur noch der Wirt im Raum, als der Jock hereinkam. Die anderen Kartbrüder waren schon gegangen, weil es wieder einmal Ärger gegeben hatte. Plötzlich war zweimal die "Eichel Sau" auf dem Tisch, als Althans einen "Wenz" spielte. Strebl und Gauler, die anderen beiden, hatten Althans noch bedroht, waren dann aber abgehauen.

Althans hatte ein paar Mal etwas gesagt, dass er noch gespannt sei, ob Jock noch aufkreuze. Der würde sich aber ohnehin nicht trauen, hat er dann mehrmals gemeint. Plötzlich aber stand der Jock in der Tür und alles ging fürchterlich schnell. Mit einem Gewehr hielt er auf die Beine von Althans und verlangte irgendwelches Geld. Althans schoss zweimal mit seinem Revolver und wurde dann selbst von dem Gewehr getroffen.

**Auf Frage:** Ja, ich bin mir sicher, dass der Althans rechtzeitig hätte abhauen können, anstatt zu schießen. Er stand direkt an der Küchentür, von der aus man ins Freie kommt, und der Jock hat kurz vor den Schüssen seine Waffe weggelegt, weil irgendein Gast rein kam.

**Auf Frage:** 200,- € waren es, glaube ich, die der Jock von Althans haben wollte. Er behauptete, die würden ihm gehören, sie seien ihm erst kurz zuvor geklaut worden.

**Auf Frage:** Es wäre für Althans kein Problem gewesen, die 200,- € zurückzugeben. Er hatte in jedem Fall so viel Geld im Beutel. Mit seinen fünf Hundertern, die er herumschleppte und vorher aus dem Geldautomaten geholt hatte, hat er vor dem Karteln geprahlt. Später hat er dann sogar noch dazu gewonnen, wahrscheinlich auch mit der falschen "Eichel Sau".

**Auf Frage:** Ja, auch Jock hatte eine andere Chance, als sofort zurückzuschießen. Er stand ja direkt an der Tür und Althans hatte nicht gleich bemerkt, ob er getroffen hat oder nicht. Außerdem hat Althans in dem Moment auch gerufen, Jock solle verschwinden, sonst werde er sich vergessen. In dem Moment rief Jock "von wegen", und es knallte wieder. Ich hatte mich Gott sei Dank in dem Moment gerade unter den Tisch geworfen.

Aufgenommen  
*Batic, KOM*

Selbst gelesen und unterschrieben  
*O. Ox*

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 5. Januar 2011

### Zeugenvernehmung

Es erscheint der Verwaltungsbeamte Dr. Valentin Vorsch, geb. am 06.02.1957, verheiratet, wohnhaft in 80339 München, Westendstraße 118, und erklärt:

Ich weiß nichts, ich habe nichts gesehen. Ich ging an diesem grauenhaften Abend in diese Kneipe, als ich gegen 22:30 Uhr vom Wandern mit unserem Verein aus den Bergen zurückkam. Ich wollte mir auf dem Heimweg noch eine preiswerte Bratwurst holen, weil die mir am Hauptbahnhof zu teuer war, und dann das.

Ich ging zur Tür rein, da sah ich einen stehen, der offenbar ein Gewehr hatte. Das legte er auf die Seite. Daher bin ich sofort wieder rückwärts zur Tür raus. Im nächsten Moment habe ich schon ein paar Schüsse gehört und mich draußen unter ein geparktes Auto geworfen. Dort hat mich später die Polizei hervorgeholt. Gesehen und gehört habe ich natürlich nichts Genaues. Auch den Mann mit dem Gewehr habe ich nur von hinten gesehen und kann ihn gewiss nicht identifizieren. Die anderen Leute im Raum habe ich überhaupt nicht gesehen, weil ich so weit gar nicht zur Tür reinkam.

Aufgenommen  
*Batic, KOM*

Selbst gelesen und unterschrieben  
*Dr. Vorsch*

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 28. Januar 2011

### Aktenvermerk:

Nach Auskunft des behandelnden Arztes ist eine Vernehmung des Althans morgen möglich, da Althans vernehmungsfähig ist.

*Batic, KOM*  
Klinikum Großhadern 29. Januar 2011  
Abt. Unfallchirurgie

### Vernehmungsniederschrift:

**Zur Person:** Axel Althans, geboren am 25.10.1963 in Dachau, ledig, arbeitslos, wohnhaft Stielstraße 45, 80336 München, z.Zt. Klinikum Großhadern.

Nach Belehrung gem. §§ 163a, 136 StPO:

**Zur Sache:** Natürlich will ich aussagen. Nur warum Ihr mich als Beschuldigten anseht, das verstehe ich nicht so ganz. Ich liege hier mit durchgeschossenem Bauch und soll dann auch noch ins Gefängnis dafür?

Kaltblütig abgeknallt hat der Jock mich, einfach so, statt dass er sich aus dem Staub macht, nachdem ich mich so effektiv verteidigt hatte. Leider habe ich ihn mit meinen beiden Schüssen nicht erwischt. Das ging leider etwas zu schnell, sonst läge ich jetzt nicht hier. Ich will, dass der wegen sämtlicher Vorfälle aus jedem denkbaren Gesichtspunkt bestraft wird.

**Auf Frage:** Natürlich war es Notwehr, als ich geschossen habe. Deswegen hätte er eben nicht einfach zurückballern dürfen. Immerhin hat er angefangen: Kommt da einfach in die Kneipe, hält seine Flinte auf meine Beine und schreit vor allen Leuten "Geld zurück, Du weißt schon, sonst knallt's". Gegen solche räuberischen Erpressungen wird man sich doch wohl noch verteidigen dürfen!

**Auf Frage:** Ja, Geld wollte er von mir haben, glatte 200,- €. Ich hätte sie ihm gestohlen, behauptete er. Eine Stunde vor der Schießerei, soll das angeblich gewesen sein.

**Auf Frage:** Nein, natürlich stimmt das nicht, dass ich ihm das Geld geklaut hatte. Ich hatte ihm nur eine auf's Maul gehauen, die er sich schon lange verdient hatte. Er behauptete dann überall, ich hätte ihm anschließend die 200,- € aus der Geldbörse gezogen. Aber das kann mir zumindest keiner nachweisen. Und weil mir das keiner nachweisen kann, muss so getan werden, als wäre dies nicht erfolgt. Daher durfte ich mich in jedem Fall mit den Schüssen verteidigen, weil es keine andere vernünftige Verteidigungsmöglichkeit gab.

**Auf Frage:** Ja, klar hätte ich abhauen können, anstatt zu schießen. Der Trottel hatte seine Flinte ja einmal kurz weggelegt. Es kann aber keinem zugemutet werden abzuhaufen, wenn man sich auch gut verteidigen kann; also habe ich geschossen. Notwehr ist Notwehr.

**Auf Frage:** Nein, verwirrt oder verängstigt war der durch die Schüsse absolut nicht. Eiskalt draufgeknallt hat er nach meinen beiden Fehlschüssen.

Aufgenommen  
Batic, KOM

Selbst gelesen und unterschrieben  
A. Althans

---

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 7. Februar 2011



## Aktenvermerk:

Der Beschuldigte Althans ist heute gegen 6:30 Uhr im Krankenhaus überraschend an seinen Verletzungen verstorben. Daher stehen nun die Straftatbestände gemäß §§ 211 ff. bzw. § 251 StGB im Raum.

*Batic, KOM*

Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 7. Februar 2011

## Vernehmungsniederschrift

**Zur Person:** Josef Jock, geb. am 14.08.1964, ledig, arbeitslos, wohnh. Gottfried-Böhm-Ring 22a, 81369 München, z.Zt. JVA München-Stadelheim.

Nach Belehrung gem. §§ 163a, 136 StPO:

**Zur Sache:** Ich weiß immer noch nicht, was Ihr schon wieder von mir wollt. Ich be-rufe mich erneut auf Notwehr. Dass dieser Mistkerl nun hinüber ist, ändert daran ja wohl nichts.

**Auf Frage:** Ja, mir war beim Betreten der Kneipe klar, dass es gefährlich werden könnte. Walter Wurst hat mich darauf hingewiesen, dass der Althans schießen könnte, ich habe aber gehofft, dass es ohne Einsatz meiner Waffe über die Bühne gehen wird.

**Auf Frage:** Ja, Gedanken darüber, dass es zum Schusswechsel kommen könnte, habe ich mir schon gemacht. Gewollt habe ich ihn, wie gesagt, keinesfalls. Aber wichtiger war mir in jedem Fall, dass ich mein Geld zurückbekomme. Außerdem ging es ja auch ums Prinzip: Wenn es sich herumspricht, dass man mir ungestraft 200,- € abnehmen kann, wäre mein Ruf gewiss dahin. Deswegen, das gebe ich zu, habe ich den Schusswechsel in Kauf genommen. Aber das ändert nichts daran, dass ich in Notwehr geschossen habe.

**Auf Frage:** Ja, mit Sicherheit hätte ich nach den beiden Schüssen von Althans verschwinden können. Ich stand direkt an der Eingangstür und hätte natürlich abhauen können, weil Althans in diesem Moment offensichtlich etwas den Überblick verloren hatte. Eine andere Möglichkeit, die Gefahr zu bannen, ohne aus der Kneipe zu verschwinden, sah ich aber nicht.

Möglicherweise hätte ich mich ergeben können, dann hätte er wohl nicht mehr geschossen. Doch kann kein Mensch von mir verlangen, mich einfach der Gewalt zu beugen. Immerhin leben wir hier in einem Rechtsstaat.

**Auf Frage:** Nein, Geld habe ich dem Althans nicht abgenommen. Daran müssten Sie schon meinen guten Willen sehen. Immerhin hätte ich ihm das Geld völlig unproblematisch abnehmen können. Ich habe mir aber gedacht, dass der nun genug hat und ich mein Geld auch ganz normal einklagen könnte.

Aufgenommen  
*Batic, KOM*

Selbst gelesen und unterschrieben  
*Josef Jock*



Polizeipräsidium München

Kommissariat 12 / 10. Februar 2011

Urschriftlich mit den Akten  
an die Staatsanwaltschaft München

---

## Vermerk für den Bearbeiter:2

1. In einem Gutachten zur Vorbereitung der Verfügungen der Staatsanwaltschaft ist die Strafbarkeit des Josef Jock zu untersuchen. Der Sachbericht ist erlassen. Es ist auf alle angesprochenen Rechtsfragen bezüglich Jock einzugehen.
2. Die Entscheidungen der StA im Verfahren gegen Jock sind zu entwerfen. Soweit dabei für eine Entscheidung die Zustimmung des Gerichts notwendig ist, so ist zu unterstellen, dass diese erteilt worden ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. Sie zur Abschlussverfügungsklausur auch Hemmer/Wüst/Gold/Daxhammer, Die Strafrechtsklausur im Assessorexamen, § 2. Im Assessorexamen spielen Klausuren mit Abschlussverfügungen eine große Rolle. In den süddeutschen Bundesländern dürfen sie etwa 30 Prozent der Klausuren ausmachen und sind damit neben den verschiedenen Arten der Revisionsklausuren (dazu siehe die Fälle 5 bis 7), die auf eine ähnliche Quote kommen, ein klarer Prüfungsschwerpunkt.

Dabei sind die beiden nun in den Fällen 1 und 2 dargestellten "Strickmuster" zu unterscheiden, also Gutachten mit *anschließenden* Verfügungen sowie Abschlussverfügungen mit Hilfgutachten. Letzteres dürfte etwas schwieriger zu bewältigen sein, weil man nicht erst - wie in Fall 1 - den Fall systematisch im Gutachten durchgehen kann, um anschließend daraus die Konsequenzen zu ziehen, sondern u.U. gezwungen ist, einen materiell-rechtlich einheitlichen Sachverhalt von vornherein in eine Drei- bzw. Vierteilung "aufzustückeln", also in Einstellungsverfügung, Vermerk, wesentliches Ergebnis der Ermittlungen und Hilfgutachten zu verteilen. Nicht selten, das zeigt die Erfahrung, verliert ein Prüfling dabei den Überblick und vergisst ganze Straftatbestände, die sich materiell-rechtlich aufdrängen.

Trotz der u.U. gegebenen Bezeichnung "*Hilfgutachten*" sollte sich der Prüfling in jedem Fall im Klaren darüber sein, dass er im materiellen Recht, gegebenenfalls auch in der Diskussion etwaiger Verwertungsverbote, den Großteil seiner Punkte zu holen hat. Brunner (Rn. 3) spricht - wohl eher vorsichtig geschätzt - von "der Hälfte oder mehr" der Punkte. Bezüglich der Formalien der Abschlussverfügungen wird einfach erwartet, dass man dies beherrscht. So gesehen, gibt es Punktabzug bei Fehlern in dieser Hinsicht; positive Punkte darf man für deren korrekte Handhabung aber allenfalls wenige erwarten.

Vereinzelt werden im Examen - oft aus Gründen der Kürzung wegen des Umfangs der Probleme - auch kleinere Modifizierungen dieser beiden Klausurgrundtypen vorgenommen, etwa "Anklageschrift mit Hilfgutachten" oder "Gutachten mit (anschließender) Anklageschrift".

Beachten Sie auch, dass mit dem Erlassen des Sachberichts nicht gemeint ist, dass die SV-Darstellung im Anklagesatz weggelassen werden darf. Dieser Hinweis bezieht sich nur auf das Gutachten, d.h. dort ist gleich mit der Subsumtion zu beginnen.

# Übersicht Fall 1

## Teil I: Gutachten / Strafbarkeit des J

### 1. Tatkomplex: Prügelei an der Brücke

Strafbarkeit nach § 223 I StGB (+).

### 2. Tatkomplex: Der Schuss auf A in der Kneipe:

#### I. Totschlag an A (§ 212 StGB) (+):

Zwar ist eine **Notwehrlage** gegeben, da rechtswidriger Angriff des A (+): Notwehr des A ist trotz grds. Erforderlichkeit nicht gegeben, da normative Einschränkung wegen fahrlässiger Herbeiführung der Notwehrlage durch A (= nicht **geboten**).

**Aber:** *bedingt vorsätzliche* Provokation des J.  
⇒ Notwehrhandlung des J unterlag ebenfalls normativen Einschränkungen.

#### II. Mord an A (§ 211 StGB) (-): insbes. "gemeingefährlich" (-).

#### III. Versuchter schwerer Raub mit Todesfolge (§§ 249, 250, 251, 22, 23 I StGB) (-):

Rechtswidrigkeit der Zueignung zwar nach h.M. (+).

Jedoch Rücktritt gemäß § 24 I StGB, der auch beim erfolgsqualifizierten Delikt nach Eintritt der schweren Folge noch möglich ist.

#### IV. Versuchte schwere räub. Erpressung mit Todesfolge (§§ 253, 255, 250, 251, 22, 23 I StGB) (-):

Zwar auch einkalkuliert; aber schon keine Absicht bzgl. *rechtswidriger* Bereicherung.

#### V. Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB) schon mangels Absicht bzgl. *rechtswidriger* Bereicherung ebenfalls (-).

#### VI. Geiselnahme (§ 239b StGB) (-): Restriktive Auslegung nach den Grundsätzen des Großen BGH-Senats.

VII. Nötigung (§ 240 StGB) (+): Nicht nur Versuch, da bereits Nötigungserfolg durch schwere Verletzung eintritt.

VIII. Bedrohung (§ 241 StGB): Wohl § 212 StGB angedroht, jedenfalls aber von § 240 StGB verdrängt.

**Ergebnis:** §§ 240, 212; 52 StGB.

## Teil II: Abschlussverfügungen der StA

- Einstellungsverfügung gemäß § 153 I StPO bezüglich der Schläge am 3. Januar 2011.
- Verfolgungsbeschränkung gemäß § 154a StPO wegen § 240 StGB; bloßer Vermerk, keine Einstellungsverfügung.
- Schusswechsel: Vermerk bezüglich entfallener Straftaten, insbesondere §§ 251, 22, 23 StGB (keine Einstellung nach § 170 II StPO, da keine eigenständige Tat i.S.d. § 264 StPO).
- Anklageschrift wegen § 212 StGB.
- Zuständig ist das Schwurgericht.

# Lösung Fall 1

## Teil I: Gutachten / Strafbarkeit des Jock (J)

Prüfung des 1. TK

### 1. Tatkomplex: Prügelei an der Donnersberger Brücke

Körperverletzung

#### 1. Strafbarkeit nach § 223 I StGB:

Prüfung der §§ 32 f. StGB  
hier knapp, da unproblematisch!

Der objektive **Tatbestand** einer Körperverletzung liegt mit der "Watsche" unproblematisch vor. Gleiches gilt für Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld. Insbesondere war der mit den Beleidigungen erfolgte Angriff schon nach den eigenen Angaben des J abgeschlossen, so dass kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff mehr vorlag, also auch eine Entschuldigung nach § 33 StGB von vornherein nicht in Betracht kommt.

Strafantrag nie übersehen!

2. Das Strafantragserfordernis gemäß **§ 230 I 1 StGB** ist durch die Erklärungen des A während seiner Vernehmung gewahrt, da dieser Erklärung deutlich sein Wille zur Strafverfolgung des Verletzers entnommen werden kann. Insbesondere ist auch die Schriftform gegeben, da der A selbst unterschrieben hat.<sup>3</sup>

Zudem könnte das Strafantragserfordernis bei diesem Straftatbestand durch die StA mit einer Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses überwunden werden (wofür allerdings wenig Anlass bestünde).

**hemmer-Methode: Vorsicht aber mit dem besonderen öffentlichen Interesse! Zum einen wird in der Korrektur Wert darauf gelegt, dass Sie nicht nur vom "öffentlichen Interesse" sprechen. Diese andere Terminologie wird etwa beim Privatklageverfahren verwendet (vgl. § 376 StPO). Vor allem aber ist darauf acht zu geben, dass diese Möglichkeit, trotz des Fehlens eines Strafantrages vorzugehen, bei vielen Strafantragsdelikten gar nicht besteht (vgl. unten in Fall 3). Vor dem 6. StrRG hätte die Möglichkeit einer Kompensation gem. § 233 StGB a.F. bestanden, da der Schlag des J durch das Verhalten des A, die vorangegangenen Beleidigungen, ausgelöst worden war. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift aber nun ersatzlos gestrichen, da aufgrund der §§ 153 ff. StPO (vgl. unten die Abschlussverfügung) für die Regelung kein Bedürfnis bestand (vgl. BT-Drucks. 13/8587, 36; kritisch Wolters JuS 1998, 582 [586]).**

Prüfung des 2. TK

### 2. Tatkomplex: Schuss auf A in der Kneipe

#### I. Totschlag (§ 212 StGB):

1. J hat zumindest **bedingt vorsätzlich** einen anderen Menschen (den A) getötet. Bezüglich des bedingten Vorsatzes ist schon nach den eigenen Angaben des Angeklagten, aber auch aufgrund des signifikanten äußeren Tatgeschehens (Gewehrsschuss in den Bauch), zumindest der hinreichende Tatverdacht (§ 170 I StPO) zu bejahen.

<sup>3</sup> Zu interessanten Detailproblemen, die sich stellen, wenn der Polizist das Protokoll nur auf Tonträger aufnimmt, siehe etwa BayObLG NSTZ 1997, 453: Das Schriftformerfordernis des § 158 II StPO wurde dort als gewahrt angesehen. = **jurisbyhemmer** (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de). Zur Arbeit mit juris befindet sich vorne im Skript eine ausführliche Anleitung.)